Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 30.11.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Diese Gebühren enthalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 10%.

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte 46,40 Euro pro Person/Haushalt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

(3) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	33,23 Euro
b) für Gewerbe 240l	66,46 Euro
c) für Gewerbe 660l	182,77 Euro
d) für Gewerbe 770l	213,21 Euro
e) für Gewerbe 800l	221,50 Euro
f) für Gewerbe 1000l	276,89 Euro
g) für Gewerbe 1100l	304,56 Euro

(4) Die Grundgebühr für Fremdenverkehrsbetriebe bemisst sich pro Gästenächtigung

a) für Privatzimmervermietung	0,08 Euro
b) für Ferienwohnungen	0,13 Euro

(5) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	23,80 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	47,60 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	71,40 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	95,20 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	119,00 Euro

(6) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	74,30 Euro
b) für Gewerbe 240l	148,60 Euro

(7) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

§ 3
Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung

1. eines Restmüllbehälters (120l)	3,80 Euro
2. eines Restmüllbehälters (240l)	7,60 Euro
3. eines Restmüllbehälters (660l)	20,90 Euro
4. eines Restmüllbehälters (770l)	24,38 Euro
5. eines Restmüllbehälters (800l)	25,33 Euro
6. eines Restmüllbehälters (1000l)	31,67 Euro
7. eines Restmüllbehälters (1100l)	34,83 Euro

b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.

c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg

1. von Sperrmüll	0,23 Euro
2. von Bauschutt in Kleinmengen	0,23 Euro
3. von Holz und Eisen	0,23 Euro

§ 4
Vorschreibung, Fälligkeit und Änderungen

(1) Die Gebührenvorschreibung (Grundgebühr und Abfuhren) erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. Die Grundgebühr wird dabei jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages vorgeschrieben.

(2) Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle erfolgt grundsätzlich zum 15.04. und 15.10. mit einer Hälfte des Jahresbetrages.

(3) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Arzl amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt. Alle übrigen Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 5
Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schulden mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung, so haben sie der Abgabenbehörde einen Zustellbevollmächtigten mitzuteilen. Mit der Zustellung einer einzigen Bescheidausfertigung an die Person, gilt die Zustellung an alle als vollzogen.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 19.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2021
Abzunehmen am: 31.12.2021

Abgenommen am: 03.01.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Josef Knabl

Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.